Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2251 (neu)

08.12.82

Sachgebiet 18

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen — Drucksachen 9/1951, 9/2185 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der bisherige Wortlaut des Artikels 2 wird Absatz 1; folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit andere Rechtsvorschriften dies ebenfalls verbieten und mit Strafe oder Geldbuße bedrohen oder von einer Genehmigung abhängig machen, bleiben sie unberührt."

Bonn, den 8. Dezember 1982

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Der neue Absatz 2 des Artikels 2 bedeutet eine zusätzliche nützliche Klarstellung. Der Bundesrat hatte in seiner gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG abgegebenen Stellungnahme vom 2. Juli 1982 (Anlage 2 zu Drucksache 9/1951 vom 6. September 1982) eine entsprechende Anregung gemacht, der sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (Anlage 2 zu Drucksache 9/1951 vom 6. September 1982) unter einer redaktionellen Korrektur angeschlossen hatte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333